Kreisverordnung
zur Änderung der Kreisverordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
in der Gemeinde Rohlfshagen vom 5. März 1973
(Entlassung eines Teilbereiches
aus dem Landschaftsschutz)
Vom 10. Oktober 1977

Auf Grund der §§ 16 und 57 Abs. 2 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz – LPflegG –) vom 16. April 1973 (GVOBI. Schl.-H. S. 122) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landschaftspflegegesetz vom 19. Juli 1973 (GVOBI. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 beschriebene Fläche des "Landschaftsschutzgebietes Rohlfshagen" (Kreisverordnung vom 5. März 1973 – Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 100), welches im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 85 geführt wird, wird aus dem Landschaftsschutz entlassen.

\$ 2

- (1) Die aus dem Landschaftsschutz entlassene Fläche ist rd. 60 × 70 m groß und erfaßt den südlichen Bereich des künftigen B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Rohlfshagen Gebiet: an der K 61/Ortsausfahrt Richtung Tremsbüttel –, östlich der K 61, südlich des Ortsteiles "Wurth".
- (2) Die Grenzen der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Fläche sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:5.000 wie folgt eingetragen:

Schwarz und durchkreuzt als entfallende Landschaftsschutzgrenze und grün als Landschaftsschutzgrenze.

(3) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Landschaftspflegebehörde archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land in 2060 Bad Oldesloe und beim Bürgermeister der Gemeinde Rohlfshagen in 2061 Rohlfshagen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 10. Oktober 1977

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Landschaftspilegebehörde

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1977. S. 392